



**Geschäftsordnung
der Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im Deutschen Anwaltverein**

*- in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung am 05.11.2010, zuletzt geändert
per Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.11.2012 -*

§ 1 Name und Sitz

1. Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im Deutschen Anwaltverein".
2. Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist der Sitz des Deutschen Anwaltvereins

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Die Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht fördert zur Unterstützung des und im Einvernehmen mit dem DAV die sich aus der beruflichen Tätigkeit ergebenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der im Steuerrecht tätigen Rechtsanwälte. Dies erfolgt insbesondere durch:
 - Diskussion und Information über berufspolitische Fragestellungen und Entwicklungen,
 - die Einflussnahme auf die Meinungsbildung und auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Bereich der berufspolitischen Fragestellungen,
 - Förderung der Fortbildung und der Kommunikation der Mitglieder untereinander
 - die gemeinschaftliche Werbung für den Fachbereich Steuerrecht.
2. Die Arbeitsgemeinschaft vertritt den DAV im Rahmen der vorstehenden Aufgaben.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft können alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden, die Mitglied des Deutschen Anwaltvereins oder eines dem Deutschen Anwaltverein angeschlossenen örtlichen Anwaltvereins sind und deren berufliches Interesse sich besonders auf das Steuerrecht richtet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Verlust der Zulassung als Rechtsanwalt
 - d) durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann auch schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gegenüber dem Geschäftsführenden Ausschuss ausgesprochen werden.
3. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses erfolgen, wenn das Mitglied seinen Jahresbeitrag 6 Monate nach Fälligkeit und zweimaliger Mahnung durch die Buchhaltung noch nicht gezahlt hat.
4. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses erfolgen, wenn das Mitglied grob gegen die Geschäftsordnung oder die Interessen der Arbeitsgemeinschaft verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung des Geschäftsführenden Ausschusses ist dem Mitglied innerhalb eines Monats Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Geschäftsführenden Ausschuss oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschluss des Geschäftsführenden Ausschuss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Geschäftsführenden Ausschuss eingelegt werden. Über die fristgerecht eingelegte Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Organe der Arbeitsgemeinschaft

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

1. der Geschäftsführende Ausschuss und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Aufgaben und Zusammensetzung der Organe

1. Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft werden durch den Geschäftsführenden Ausschuss geführt. Dieser setzt sich aus 8 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, einem Mitglied der Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins e.V. und einem vom Vorstand des Deutschen Anwaltvereins e.V. zu benennenden Mitglied, zusammen. Der Geschäftsführende Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Im Übrigen verteilt der Geschäftsführende Ausschuss die einzelnen Aufgaben unter sich. Das Sekretariat der Arbeitsgemeinschaft wird in der Geschäftsstelle des Deutschen Anwaltvereins geführt. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses vertreten die Arbeitsgemeinschaft im Rahmen dieser einzelnen Aufgaben.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zusammen. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung der Satzung bedarf der 2/3-Mehrheit.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses mindestens einmal im Geschäftsjahr mit einer Frist von mindestens 6 Wochen unter Mitteilung des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung ist im Anwaltsblatt zu veröffentlichen. Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Geschäftsführenden Ausschuss vorliegen und von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt werden. Der Geschäftsführende Ausschuss hat die weiteren Anträge zur Tagesordnung den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung durch einfachen Brief mitzuteilen. Maßgeblich ist der Poststempel der Absendung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführenden Ausschuss in gleicher Weise einzuberufen, wenn mindesten 10 % der Mitglieder ihre Einberufung unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Geschäftsführenden Ausschusses sowie die Beschlussfassung über:
 1. die Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses
 2. die Wahl von 8 Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses,
 3. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 4. die Änderung der Satzung
 5. die Entscheidung über die Berufungen gegen den Ausschluss aus der Arbeitsgemeinschaft
 6. die Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung
 7. die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft
 8. die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses, die auch die zeitliche Beanspruchung berücksichtigen und auch pauschalierend festgesetzt werden kann.

§ 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Geschäftsführenden Ausschusses beträgt zwei Geschäftsjahre. Sie beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der er gewählt worden ist, und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, die einen neuen Geschäftsführenden Ausschuss gewählt hat. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1994.

§ 8 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt zurzeit EUR 95,00 je Geschäftsjahr. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen.

Aus besonderen Gründen kann der Geschäftsführende Ausschuss oder ein durch den Ausschuss bestimmtes Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses darüber entscheiden, Beiträge im Einzelfall zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Sofern die Entscheidungsbefugnis auf ein Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses übertragen wird, hat dieses Mitglied dem Ausschuss einmal jährlich über die getroffenen Entscheidungen zu berichten.

§ 9 Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Mindestens müssen der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft 25 % aller Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft zustimmen.